

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

**Bechtle Schweiz AG,
Zweigniederlassung Deutschschweiz
Stand Januar 2020**

Die nachstehenden Bedingungen regeln die gegenseitigen Beziehungen zwischen dem Kunden resp. seinen Rechtsnachfolgern (nachfolgend Kunde genannt) und der Bechtle Schweiz AG, Zweigniederlassung Deutschschweiz (nachfolgend Bechtle genannt). Anderslautende schriftliche Abmachungen der Parteien bleiben ausdrücklich vorbehalten.

1 **Offerten und Bestellungen**

Offerten der Bechtle sind jeweils 30 Tage bzw., falls dies vorher eintrifft, bis zum Ablauf des der Offerte zugrunde liegenden Vertrages gültig. Bestellungen des Kunden bedürfen, um gültig zu sein, einer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung der Bechtle.

2 **Änderungen**

Verschiebt sich ein Liefertermin aufgrund einer Bestelländerung des Kunden, so behält sich die Bechtle Preisänderungen vor.

3 **Lieferfristen**

Die von der Bechtle angegebenen Lieferfristen werden nach besten Möglichkeiten eingehalten. Lieferverzögerungen, die nicht durch die Bechtle verschuldet sind, berechtigen den Kunden weder zu Rücktritt vom Vertrag noch zu Schadenersatz. Ausgenommen sind Lieferverzögerungen infolge höherer Gewalt, die beide Parteien erst nach 90 Tagen zum Rücktritt vom Vertrag bezüglich der betroffenen Produkte berechtigen.

4 Verpackung

Die Kosten für die Verpackung gehen zulasten des Kunden. Für Transportschäden haftet die Bechtle nicht; das Transportrisiko wird jedoch von der Bechtle versichert. Transportschäden irgendwelcher Art müssen der Bechtle vom Kunden innert 8 Tagen nach Empfang der Produkte unter Beilage eines Rapportes des Transportunternehmens schriftlich angezeigt werden.

5 Preise und Zahlungsbedingungen

Konditionen werden in den jeweiligen Auftragsdokumenten geregelt (Offerte/Vertrag). Bestehten keine anderweitigen Vereinbarungen, beträgt die Zahlungsfrist 30 Tage und sind Reisespesen (Zeit+km) nicht in den Preisen enthalten. Verspätete Lieferungen, Beanstandungen oder Garantieansprüche berechtigen nicht zur Verzögerung der Zahlung. Der Kunde ist nicht berechtigt, allfällige Gegenforderungen mit Forderungen von Bechtle zu verrechnen.

6 Zahlungsverzug

Bei Zahlungsverzug ist die Bechtle berechtigt, sämtliche Leistungen bestehender Verträge mit dem Kunden einzustellen. Bei verspäteter Zahlung sind Umtriebs-/Mahnkosten von CHF 20.- pro Mahnung sowie ein Verzugszins von 5% p.a. fällig.

7 Abnahme

Die Abnahme der Gesamtheit der von der Bechtle gelieferten Produkte, inkl. System-Software, erfolgt gemäss den von der Bechtle vorgesehenen Prüfvorschriften. Sofern die Installation durch die Bechtle vorgenommen wird, findet die Abnahme gleichzeitig mit der Installation statt. Wird die Installation aus Gründen, die beim Kunden liegen, später als 30 Tage nach Auslieferung vorgenommen, so gilt das Produkt als am 31. Tag nach Auslieferung abgenommen. Produkte, für welche die Installation nicht im Kaufpreis inbegriffen ist, gelten 14 Tage nach der Auslieferung als abgenommen, wenn der Kunde nicht vor Fristablauf geltend macht, dass das Produkt nicht den Bechtle Spezifikationen entspricht.

8 Garantie

Die Bechtle garantiert für die Qualität ihrer Produkte im Rahmen der vom Hersteller gewährten Garantie. Eventuell doch auftretende Material- und Herstellungsmängel müssen der Bechtle vom Kunden unverzüglich schriftlich angezeigt werden. Eine weitergehende Gewährleistung durch die Bechtle oder Schadenersatzpflicht besteht nicht. Insbesondere ist Minderung ausgeschlossen. Ausgenommen von dieser

Garantiezusage sind Verbrauchsmaterialien. Nicht unter Garantie fallen Schäden, die durch unsachgemäße Vorbereitung oder Unterhalt des Installationsortes sowie durch unsachgemäße, vorschriftswidrige oder missbräuchliche Installation, Bedienung oder Unterhalt durch den Kunden verursacht wurden. Schadenersatz über die erwähnten Garantieleistungen hinaus sowie allfällige Folgeschäden können nicht geltend gemacht werden. Gewährleistungsansprüche sind während der Garantiezeit geltend zu machen. Diese beginnt grundsätzlich mit dem Lieferdatum.

9 Haftung

Schadenersatzansprüche gegen Bechtle sowie ihre Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere auch für indirekte und Folgeschäden, sind ausgeschlossen. Die Haftung der Bechtle für die Wiederbeschaffung von Daten ist ausgeschlossen, es sei denn, dass die Bechtle deren Vernichtung vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht und der Auftraggeber sichergestellt hat, dass diese Daten aus Datenmaterial, das in maschinenlesbarer Form bereithalten wird, mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden kann.

Ein Schadensersatz ist seitens Vertragspartner (Bechtle) nur geschuldet, wenn ihm ein Verschulden nachgewiesen werden kann, da Bechtle bspw. auch bei den Lieferterminen in Abhängigkeit der jeweiligen Lieferanten steht.

10 Vertraulichkeit

Beide Vertragsparteien verpflichten sich gegenseitig zur Wahrung der Vertraulichkeit aller ihnen bei Vorbereitung und Durchführung des Einzelvertrages zur Kenntnis gelangten Tatsachen, Konzepte, Verfahren, Unterlagen, Daten und Informationen (vertrauliche Informationen), welche sich auf die geschäftliche Sphäre der anderen Vertragspartei beziehen und für welche ein besonderes Geheimhaltungsinteresse einer der Parteien besteht. Die Parteien behandeln vertrauliche Informationen mit derselben Sorgfalt und Diskretion wie eigene vertrauliche Informationen.

Die Parteien sorgen dafür, dass solche vertraulichen Informationen durch sie selbst, ihre Hilfspersonen oder beauftragte Dritte weder zweckwidrig oder sonst wie unbefugt genutzt noch Dritten in irgendeiner Weise zur unbefugten Nutzung zugänglich gemacht werden. Der Kunde wird Daten über die von Bechtle eingesetzten Mitarbeiter vertraulich gemäss den Vorschriften des Datenschutzrechtes behandeln. Diese Diskretionspflichten gelten auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zwischen Bechtle und dem Kunden unverändert weiter, soweit ein berechtigtes Interesse besteht.

11 Datenschutz

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass Bechtle im Rahmen des periodischen Reportings produktebezogene Daten wie z.B. Verkaufspreise und Mengen sowie Namen und Adressen der Kunden bearbeitet und an ihre Hersteller/Lieferanten, unter Umständen auch ins Ausland, übermittelt.

Des Weiteren ist der Kunde einverstanden, dass Bechtle kundenbezogene Daten zwecks Prüfung der Kreditwürdigkeit des Kunden bearbeitet und u.U. einem von Bechtle beauftragten Kreditversicherungsunternehmen bekannt gibt oder zur Berechnung von Kredit- und Marktrisiken bearbeitet. Der Kunde ermächtigt Bechtle auch, seine Daten zu bearbeiten und auszuwerten, um dem Kunden weitere Produkte und Dienstleistungen, auch von Dritten, an denen der Kunde interessiert sein könnte, anzubieten bzw. ihm Informationen an seine Post- oder E-Mail-Adresse zuzustellen. Die vorgenannten Daten des Kunden kann Bechtle zum selben Zweck auch an andere Gesellschaften der Bechtle Gruppe übermitteln.

12 Übertragung

Rechte und / oder Pflichten aus dem Einzelvertrag können von einer Partei nur im schriftlichen Einvernehmen mit der anderen Partei übertragen werden. Bechtle behält sich vor, finanzielle Forderungen gegenüber dem Kunden an Dritte im In- und Ausland abzutreten oder zu verkaufen (z.B. Factoring).

13 Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises bleibt die Ware Eigentum der Bechtle. An der Gefahrtragung durch den Kunden ändert dies jedoch nichts. Während dieser Zeit darf die Ware nicht weiterverkauft, vermietet oder verpfändet werden. Kommt der Kunde in Verzug, so ist die Bechtle unter anderem berechtigt, die Produkte zurückzunehmen. Die Bechtle behält sich den Eintrag in das Eigentumsvorbehaltsregister vor.

14 Wiederausfuhr

Die gelieferten Waren unterliegen den Ausfuhrkontrollbestimmungen der exportierenden Länder, insbesondere der USA sowie den schweizerischen Einfuhrbestimmungen. Wiederausfuhr aus der Schweiz ist nur mit Zustimmung des Eidg. Volkswirtschaftsdepartements, Sektion für Ein- und Ausfuhr in Bern und der Exportkontrollbehörde des Herstellerlandes möglich. In gewissen Fällen ist zudem die Zustimmung der US-Exportkontrollbehörde in Washington notwendig. Der Kunde ist für die Einhaltung sämtlicher Ein- und Ausfuhrbestimmungen verantwortlich. Die Bechtle wird den Kunden, auf dessen Kosten, bei der Beantragung der entsprechenden Ausfuhr genehmigungen unterstützen.

15 Copyright

Der Kunde anerkennt sämtliche beigehefteten Copyrightbedingungen und Benutzerlizenzen. Sämtliche Abbildungen auf den durch die Bechtle gelieferten Datenblättern dienen nur der näheren Orientierung und sind unverbindlich. Änderungen in Konstruktion und Ausführung bleiben vorbehalten.

16 Personalabwerbeverbot

Der Kunde verpflichtet sich, ohne anders lautende schriftliche Vereinbarung, keine der im betreffenden Projekt tätigen Arbeitnehmer der Bechtle während der Projektdauer und während der Dauer von einem Jahr nach Beendigung des Auftrags bzw. Werkvertrages mittelbar oder unmittelbar abzuwerben, anzustellen oder sonst wie zu beschäftigen. Bei Verletzung des Abwerbeverbots schuldet der Auftraggeber der Bechtle eine Konventionalstrafe im Betrag von CHF 50'000.-. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit den Kunden nicht von der weiteren Einhaltung des Abwerbeverbots und seinen weiteren vertraglichen Verpflichtungen.

17 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Aarau. Dieser Vertrag unterliegt schweizerischem Recht. Die Bechtle wird jederzeit bestrebt sein, allfällige Differenzen mit ihren Kunden gütlich und einvernehmlich zu lösen.